

B e y l a g e.

Zu No. 96.

Landesfürstliche Verordnung.

Wir Franz ic.

Da Wir aller unserer Sorgfalt, und alles Unseren Bestrebens ungeachtet Uns noch immer in der äufferst unangenehmen Nothwendigkeit befinden, den allgemein bekannnten Absichten des Feindes sehr zahlreiche Armeen entgegen zu sehen, deren Verpflegung sowohl als die übrigen damit verbundenen kostbaren Auslagen aus den gewöhnlichen Staatseinkünften allein nicht bestritten werden können, folglich andere Quellen von Geld zuflüssen eröffnet werden müssen;

So haben Wir zur möglichsten Schonung Unserer lieben, und getreuen Unterthanen den gelindesten Weg eines allgemeinen Darlehens auch für das künfftige Militäre Jahr 1797 fürgewählt, und solches auf die gewöhnliche Art bergestalt zu verlangen, und auszuschreiben Uns entschlossen, daß für diese Darlehen sogleich nach ihrer gänzlichen Entrichtung dem Darleiher ordentliche Staatsobligationen mit fünf perzentigen Interessen ausgestellt, und eingehändiget werden sollen.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Grundsätze, und verhältnißmäßige Abkuffungen, nach welchen dieses Darlehen in Unseren übrigen Provinzen bisher abgereicht worden, sowohl, als die Art der Abfuhr und Einhebung der erwiesenen Be-

reitwilligkeit Unserer getreuen Unterthanen am wenigsten lästig ware.

Um also nach Unserem sehnlichsten Wunsche auch noch ferners, und bei jeder Gelegenheit, wo es nur immer die Umstände zulassen, alle mögliche Erleichterung in Entrichtung der Abgaben zu verschaffen, haben Wir beschloffen, für das künfftige 1797 Militärejahr die nämliche Art der Satirung und Einhebung dieses Darlehens, so wie auch die Straffe für die unrichtige Patenten beizubehalten, welche in den vorausgegangenen Patenten vom 13ten Jänner 1794 und 24ten August 1795 vorgeschrieben ist. Diesem zufolge haben-

Erstens: Die Obrigkeiten, und Güterbesitzer auch für das Militärejahr 1797 den doppelten Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikalkontribution als ein Darlehen abzuführen.

Zweitens: In Ansehung der Unterthanen bleibt es bei der Entrichtung zu dreißig von Hundert der ganzen Kontribution.

Drittens: Die Abfuhr dieser Darlehen hat für die Obrigkeiten und Unterthanen nach der in einem jeden Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geschehen, und ist von beiden der sie treffende Betrag wieder in eben jene Klasse, in welche die gewöhnliche Dominikal- und Unterthanskontribution gezahlt wird, zu entrichten, sodann aber in gesammelten Beträgen an die Staatsschuldencasse abzuführen.

Bei einer jeden theilweisen Abfuhr werden Obrigkeiten und Unterthanen von Unseren Kreiskassen über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beide ordentliche nach den Dominien für Obrigkeiten, und Unterthanen abgesondert ausgestellte Staatsobligationen, mit den laufenden Interessen zu fünf von Hundert von dem Tage der entrichteten ganzen Abfuhr.

Zweitens: Die unter die Klasse der Darleiher gehörige Judenschaft hat von den auf sie unter verschiedenen Benennungen ausgemessenen Steuerbeträgen wieder so, wie in dem heurigen Militärjahre dreyßig von Hundert zu entrichten, und dagegen gleichmäßige nach den Gemeinden auszustellende fünf perzentige Obligationen zu erhalten.

Drittens: Eben so bleibt es auch in Ansehung der Hauseigentümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz bei dem Darlehen mit fünfzig Prozent, oder der Hälfte von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen Überkommung ebenmäßiger Obligationen von der oben erwähnten Gattung, und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerterminen zugleich mit der Haussteuer zu geschehen. Von jenen Häusern, oder Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer entweder auf immer oder nur auf bestimmte Jahre befreyt sind, ist das Darlehen nach jenen Betrag auszumessen, welchen dergleichen Realitäten ohne der Steuererfretheit zu tragen hätten.

Sechstens: Das sogenannte *quartum genus hominum*, oder jene Klassen der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter den Landesfürstlichen,

ständischen, oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstände (wegen deren Behandlung, so, wie auch in Betref der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges das Erforderliche an die Behörde unter einem verfügt wird) gezogen werden können, sind zu diesem allgemeinen Darlehen dergestalt beizuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezug der Interessen, oder aus was immer für einer anderen Erwerbungsart entstehen, zwölf von Hundert damals zu entrichten haben, wenn die jährliche Einkünfte es sey am Gelde, oder an Deputaten über drey Hundert Gulden sich erstrecken.

Siebtens: Belangend jene, deren Einkünfte jährlich drey Hundert Gulden nicht übersteigen, da sind diejenigen, welche nur ein Hundert Gulden an jährlichen Einkünften beziehen, von dem Darlehen ganz frey zulassen, von ein Hundert einem Gulden Einkünften aber bis auf ein Hundert fünfzig Gulden vier Prozent von ein Hundert ein und fünfzig bis inschließlich zwey Hundert Gulden sechs Prozent, und von zwey Hundert einem Gulden bis inschließlich drey Hundert Gulden acht Prozent an Darlehen abzunehmen.

Achtens: Obwohl Wir bei Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Forderung auch diesmal zubeseitigen wünschen möchten; so kann doch bei jenen Gattungen der Staatsinassen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bei der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wie viel er nach wahrer, und ver-

läßlicher Angabe seiner Einkünfte an diesen Anlehen zu entrichten habe.

Wir versehen Uns dabei gnädigt, daß jeder diese Erklärung getreu und aufrichtig verfassen werde, massen Wir Unsere in dem Lande eigends angestellte Kriegsdarlehens-Hofkommission unter einstens anweisen, diesfalls mit aller Genauigkeit fürzugehen, und wo sie die Faturung der Einkünften dem Ebenmasse der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Faturenden auffallend nicht angemessen finde, den zu entrichtenden Betrag nach Recht, und Billigkeit selbst auszumessen, und zu bestimmen.

Neuntens: Von dem Darlehen werden auch in diesem Jahre befreuet,

- a. Die im Felde stehenden, und zum Kriegsstaat gehörigen Personen, doch mit Ausnahme ihrer etwa mit besondern Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder;
- b. Die aus fremden Staaten in Unseren Erbländern wohnende Fremde, so weit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen.
- c. Uiberhaupt alle jene, deren Einkünfte über jährlich ein Hundert Gulden sich nicht erstrecken.

Zehntens: In Ansehung jener Staatseinwohner, welche auffer ihren Häusern, und Realitäten (worüber die Vorchrift oben schon enthalten ist) oder die auffer ihren landesfürstlichen, ständischen, und städtischen Besoldungen oder Pensionen noch ein anderes Vermögen, oder Einkünfte besitzen, ist zum Grundsatz zu nehmen: daß von diesen nebenseitigen Einkünftigen, wenn sie eben soviel, oder noch

mehr, als jene von Realitäten und Besoldungen zusammengetragen, insbesondere das Darlehen mit zwölft von Hundert entrichtet werden muß.

Eilftens: Zur Berichtigung dieses Geschäfts, und vorzüglich zur Beobachtung, und Herstellung der Gleichheit wird die unter dem Vorstiß des Landescheß in dem Lande von Uns gnädigt delegirte Kriegsdarlehenshofkommission auch für das künftige 1797te Militärjahr bestättiget, und raumen Wir dieser Kommission mehrmal die Macht ein, mit der in einen moralischen Körper vereinigte Gattung Leute, als: Wechslern, Großhändlern, Kauf- und Handelsleuten, Fakultäten, Zünften, Innungen, privilegirten Fabriken, und dergleichen, einen billigen und ihren Industrialverdienst angemessenen Pauschbetrag welchen sie selbst unter sich zu vertheilen haben, zu behandeln, und zur Abfuhr bringen zu lassen, wo sodann auch in solchen Fällen, die sonst bei den *quartum genus hominum* für das erlegte Darlehen den einzelnen Individuen auszufertigende Obligation auf das ganze *Gremium* der Innung oder Zunft auszustellen seyn wird.

Zwölftens: Die Termine, in welchen das Darlehen von dem *quarto genere hominum* einzubringen ist, werden für das künftige Militärjahr 1797 auf den ersten April, und den ersten Julius festgesetzt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den Iten August, im siebenzehnhundert sechs und neunzigsten, und der Erbländischen im fünften Jahre.

Franz.

Nachrichten von Seiten der k. k. Landrechte.

I. Von Seite der k. k. Lemberger Landrechte werden jene, welche die Ararial Obligazionen für geliefertes Getraide, und zwar eine dd. 30ten März 1794 Zahl 3801 für den Klerus in der Stadt Dobromil von 7 fl. die andere Zahl 3805 von 6 fl. 30 kr. für die Gemeinde in Michow und Wielice verloren, oder noch in Händen, oder sonst auf selbe einen Anspruch hätten, vorgerufen, daß sie sich binnen einem Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage bei dieser Stelle damit melden, da ansonst nach Verlauf dieser Zeit niemand mehr angehört werden wird, sondern obgedachte Obligazionen als amortisirt angesehen werden.

Lemberg den 24. Oktober 1796.

II. Von Seite der k. k. Tarnowower Landrechte wird hiemit den wohl- edlen Konstanzia von Grabinskie Myszkowska, und Helena Marchocka bekannt gemacht, daß der wohl- edle Balthasar Wiskocki wider sie eine Klage wegen Bezahlung der Summen von 7200 p. G. und 8640 p. G. u. d. J. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekannt- en Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Ab- wesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Matthäus Bukowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß, der in den k. k. Erb- ländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so wird selbe hiemit ermahnet, daß

sie am 26ten Jänner um 9 Uhr früh zu einem Deal. Prozeß entweder selbst er- scheine oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche hat, bei Zeiten einschicke, oder einen andern Ver- tretter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche sie zu ihrer Verteidigung für die dien- samsten hält, wo sie dann sonst die Fol- gen der Verzögerung sich selbstem wür- de zuzuschreiben haben.

Tarnow den 26. Oktober 1796.

III. Von Seite der k. k. Lember- ger Landrechte wird hiemit der wohl- edlen Petronella von Niedzwieckie Slone- cka bekannt gemacht, daß der k. Fi- dus aus Veranlassung der Kanonisation des seligen Johannes v. Dulla in Be- traf der Summa von 12500 p. G. wi- der sie eine Klage eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekannt- en Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Ab- wesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Matkowski auf ihre Gefahr und Kosten, zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenom- menen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet, und geendiget werden wird; so wird sel- be hiemit ermahnet, daß sie binnen 90 Tagen entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche sie zu ihrer Ver- theidigung für die dienksamsten hält, wo sie dann sonst die Folgen der Verzöge-

zung sich selbstn würde zuzuschreiben haben.

Lemberg den 28. Sept 1796.

IV. Von Seite der k. k. Lemberger Landrechte wird den Erbfolgern des verstorbenen Strepfan Stanislaus Czerniecki, nämlich dem Placidus Kurdwanowski, den Gebrüdern Anton und Kasimir Rudzenski, dann dem Michael Migaczynski bekannt gemacht, daß die Erben des verstorbenen Christophorus Przaneci, nämlich: die Schwestern Apollonia von Buchowieckie Proszowska, und die Agnes von Buchowieckie Solayka, und die Gebrüder Franz und Anton Buchowiecki wider sie eine Klage wegen Bezahlung der Summa von 12000 p. G. u. d. J. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angefordert habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekanntn Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Sobolewski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in dem k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingereicht und geendigt werden wird; so werden selbe hiemit ermahnet, daß sie am 3ten Jänner 1797 vor dieser Stelle entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche haben bey Zeiten einschicken, oder einen andern Vertreter bestellen, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwenden, welche sie zu ihrer Vertheidigung für die dienlichsten halten, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstn würden zuzuschreiben haben.

Lemberg den 3. November 1796.

V. Von Seite der k. k. Tarnower Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß, da sich der Michael Erzenjowski der Kurator gutwillig unterworfen, der Joseph Erzenjowski als Kurator desselben gegen eine den jährlichen Einkünften gleichkommende Kauzion, und gegen jährlich abzulegender Rechnung bestimmt worden seie.

Tarnow den 19. Oktober 1796.

Vermischte Nachrichten.

I. Von Seiten der königl. Preussischen Regierung zu Posen wird der vormalige polische Obriste Kaver von Dombrowski Besitzer des im Konischen Kreise gelegen Dorfes Wrząca mala, welcher aus dem Kriminalarrest zu Posen entwichen, zur Erscheinung binnen einem Jahr vorgeladen.

Lemberg den 2. November 1796.

II. Da durch den Austritt des dormaligen Lyszowcer Syndikus die Stelle zu Lyszowce mit einem jähel. Gehalt von 300 fl. in Erledigung gerathen, und zur Wiederbesetzung dieser vakanten Syndikatsstelle der Konkurs auf den 3ten Jänner 1797 ausgeschrieben worden, so werden anmit alle mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekretten versehene, und sich hierum bewerbende Kompetenten angewiesen, an obbesagten Tag zu Lyszowce sich bei der allda bestellten Kreiscommission gehörig zu melden.

Zamosc den 9. November 1796.

III. Durch die Kammeralgerichtsbarkeit der Staatsherrschaft Kalulz wird

die Magdalena Kölzerin geborne Gbtertin aus dem Dorfe Tomashausen in Triestrischen des heil. römischen Reichs gebürtig, vor 4 Jahren auf dem Kammeral-Dorfe Kornhof in Dägallizien angesiedelt. Kraft gegenwärtigen Edikts vorgeladen, bis zoten Jänner 1797 ihr Recht auf die von denen zu Tomashausen verstorbenen Jakob und Magdalena, Gbterter Gemahlen hinterlassene, zu Neufalusch erliegende Erbschaft pr. 181 fl. 45 fr. bey diesem Kammeralgericht zu erweisen, und um so mehr, als nach Verlauf des einberaumten ediktal Terminus selbe mit ihrer Forderung nicht mehr wird angehört werden.

IV. Am 15ten des künftigen Monats Dezember Vormittags sollen 500 Kover, Vorder-Korn und eben soviel reine Malzgerste durch eine öffentliche Herabsteigerung in der Lemberger Kammeralökonomie-direktionskanzley bey St. Magdalena für die Szezerjecer Verwaltung erkaufet werden.

Wer zu liefern gesonnen ist, hat sich für jedes 100 Kover mit einem Reugelbe von 5 Dukaten zu versehen, und die weitem Bedingnisse in der benannten Kanzley am obenbestimmten Tage zu erfahren.

V. Am 15ten des künftigen Monats Dezember Vormittags um 10 Uhr werden in der Lemberger Kammeralökonomie-direktionskanzley bey St. Magdalena die Bierabfälle des in Erjesuiten Garten befindlichen ararial Bräuhaus öffentlich an den Meistbiethenden auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich mit einem Reugelbe von 50 fl. versehen, daselbst am oben-

bestimmten Tage wegen der übrigen Pachtbedingnisse zu erkundigen.

VI. Die kais. königl. Sandomirer Staatsgüterdirektion, wird mittelst einer den 15ten Dezember l. J. abzuhaltenden Lizitazion 1000 Kover reine Malz Gerste, entweder im ganzen, oder parthweise, zum diesseitigen Brandwein, und Bräuhaus bedarf einkaufen.

Die mit derley Malztauglicher Gerste versehen, werden demnach auf obbestimmten Tag in den gewöhnlichen Vormittagsstunde in der Direktionskanzley zu Wisso zu erscheinen anmit vorgeladen, und anbey sich mit einem Reugelbe von 5 Dukaten auf jede 100 Kover zu versehen haben.

VII. Da Se. kais. königl. Majestät mittelst höchsten Hofdekret von 24. November 1795 die zur Vormerkung der sächlichen Rechte, auf die zu den Lemberger städtischen Grundbüchern gehörigen Realitäten bis Ende gegenwärtigen 1795 Jahres bestimmt gewesene Zeitfrist bis Ende des 1796 Jahres zu erstrecken entschlossen haben, so wird diese höchste Entschluffung zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Lemberg den 14. Jänner 1796.

VIII. Von dem kais. königl. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der vormalige Boteskenizer Antheils Besitzer Georgi Berty aus der Busowina ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des allerhöchsten Patents

vom 10ten August 1784 S. 22. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen einem Jahr mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Lemberg den 11. Nov. 1796.

IX. Von dem Nadwornier Kammeraljustizamt wird anmit öffentlich zur jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 16ten Christmonat d. J. 20ten Jänner und 21ten Hornung 1797 jedesmal früh um 10 Uhr nachstehende Hölzerne Häuser des Judens Benjamin und David Ukuth zu Nadworna und in dem Marktstete Delatyn zugehörig, und zwar jenes zu Nadworna nahe am Schlosse liegend sub No. 2. und auf 954 fl. gerichtlich abgeschätzte Haus, jenes auf den Plaze sub No. 102. auf 175 fl. und jenes in dem Marktstete Delatyn 2 Meil von Nadworna sub No. 41 auf 300 fl. gerichtlich abgeschätzte Häuser an den Meißbierenden veräußert werden. Kauflustige haben sich zu erstere zween Häuser an obbestimmten Tage in die Nadwornier Gerichtskanzley, zu letztere aber in den Markt Delatyn den 2ten nachfolgende Tage einzufinden.

Nadworna den 13. Nov. 1796.

X. Vom Magistrat der königl. Freystadt Biala in Ost-Gallizien, wird dem Gottlieb Branthien, durch gegenwärtiges Edikt erinnert und bekannt gemacht: es habe wider ihn der hiesige Kauf- und

Handelsmann Herr Johann Christian Müller, bei diesem Gerichte eine Klage wegen angesprochener 450 fl. rhn. cum sua causa angebracht, worüber auf den 2ten February 1797 Vormittag um 10 Uhr die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung derselben anberaunt worden ist.

Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsort, allenfalls Abwesenheit von denen k. k. Erblanden, ihm den zu Teschen wohnhaften Herrn Advokaten Walb nach Vorschrift des Gesetzes zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten als Kurator bestellt hat, mit dem die angebrachte Rechtsache in Gemäßheit der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Als wird derselbe dessen anmit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls, zu der gedachten Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gericht namhaft zu machen, auch in jene rechtliche ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich findet. Widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde: denn hierin bestehet das für die k. k. Erblände bestimmte Gesetz.

Biala den 28. Oktober 1796.

XI. Da sich auf der Bukowiner Staatsherrschaft Rokmann zwey Brandweinhäuser in eigenen Regie befinden, wo zu kauzionsfähige Brandweimbrenner wenn es auch Juden sind, gesucht werden, und

wobon der, welcher bei dem Brandweins Haus zu Laskowka angestellt zu werden wünscht 300 fl. und jener zu Suczka 150 fl. baar, oder annehmbare fidejussorische Kauzion leisten muß; So haben sich diejenigen, welche hiezu belieben tragen, und mit einer sicheren Kauzion versehen sind, bei der Kozmanner Staatsgüterdirektion zu melden, und sich der diesfälligen Bedingungen zu verfahren.

XII. Von der k. k. Ostgallizischen Staatsgüteradministration wird hiemit bekannt gemacht, daß das in Sandezer Kreise liegende Starostey Gut Mzana dolna am 4ten Januari 1797 um die gewöhnlichen Vormittagsstunde in der Neusandezer k. Kreisamtskanzley auf drey nacheinander folgende Jahre, nämlich von 16ten März 1797 bis 15ten März 1800 licitando an den meistbietenden werde verpachtet werden.

Das Prätium fisci bestehet in 2232 fl. 9 kr. und hat jeder Pachtlustiger ein Newgeld (Wadium) von 224 fl. mitzubringen, ohne dessen Erlag Niemand zur Licitation vorgelassen werden kann.

Die übrigen Kontraksbedingungen werden den anwesenden Pachtlustigen von der Licitationskommission vorgelesen werden.

XIII. Von Seite des Baron Splenischen Infanterieregiments Gerichts wird anmit bekannt gemacht, es seyen bei einem wegen Diebstahls verdacht innesitzenden diesseitigen Regimentsgemeinen zwey silberne Sakuhren und 27 fl. baares Geld vorgefunden worden. Da nun erwähnter Arrestant die eine von diesen Uhren gestohlen zu haben selbst eingestanden hat, den Eigenthümer aber nicht anzugeben weiß, so

hat derjenige der seyn Eigenthum hieran erweislich zu machen gedenket, seine diesfälligen Beweise um so gewißer, und zwar binnen einem Jahre von untengesetzten dato gerechnet anzubringen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins diese Uhren licitando an den Meistbietenden verkauft, der erste Geldbetrag aber zu dem k. k. Invalidensfond abgegeben werden wird.

Larvis den 6. November 1796.

XIV. Das hiesige Verfabamt Pümontis macht hiemit bekannt, daß von dem am 23ten Novembris l. J. durch öffentliche Steigerung verkauften Pfändern nach Abzug der Bankalkosten dem vorigen Eigenthümer annoch herauskomme, und zwar No. 757. Silber: 1 mit Schmelz inwendig vergoldeter Löffel, 4 Löffeln, 1 Büchse samt Schloßchen, 2 Leuchter, 1 Paar kleine Weegleuchter 18 fl. 2½ kr. No. 818. 1 goldene Dose im Gewicht von 20 Dukaten 2 fl. 57 kr. No. 819. 1 zogene getragene Kapture, 1 blau kamelotener Weiberrock 4 fl. 13 kr. No. 841. Silber: 2 Leuchter, 5 Gabeln, 6 Messer, 1 einfache Gabel 34 fl. 23 kr. ferner, welchen dieser Uberschuß noch zu guten kommt, hat sich diesfalls an die Kassa des obgedachten Amtes zu verwenden.

Lemberg den 24. November 1796.